

# Programm zur Förderung erneuerbarer Energien

PROGRAMM-NR.  
128

## Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Deutschland

Für eine zukunftsfähige und nachhaltige Energieversorgung und aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes fördert der Bund erneuerbare Energien. Im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden Biomasse-, Biogas-, Geothermie- und Wasserkraftanlagen in Deutschland über langfristige, zinsgünstige Darlehen aus Eigenmitteln der KfW gefördert. Bei Biomasseanlagen, geothermischen Anlagen und bei kleinen Biogasanlagen bis 70 kW<sub>elektrisch</sub> kann der Darlehensnehmer zusätzlich einen Teilschulderlass aus Mitteln des Bundes zur teilweisen vorzeitigen Tilgung des KfW-Darlehens beantragen.

### Wer kann Anträge stellen?

- Privatpersonen und private Stiftungen, die den erzeugten Strom und/oder die erzeugte Wärme nicht für gewerbliche Zwecke nutzen.
- Freiberuflich Tätige
- Kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften sowie Gesellschaften in privater Rechtsform an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz höchstens 40 Mio EUR oder deren Bilanzsumme höchstens 27 Mio EUR erreicht und die nicht zu 25 % oder mehr in Besitz von einem oder mehreren Unternehmen stehen, welche die genannten Grenzen nicht einhalten (Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich)
- Land- und Forstwirte, sofern sie die Einkünfte aus dem Betrieb der geförderten Anlage gemäß § 15 EStG versteuern. Land- und Forstwirte, die mit der geplanten Anlage Einkünfte gemäß § 13 EStG erzielen, sind nicht antragsberechtigt.
- Öffentlich rechtliche Antragsteller, d.h. Kommunen, rechtlich unselbständige kommunale Betriebe, Zweckverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine, sofern sie das Vorhaben unter Hinweis auf die Förderung öffentlichkeitswirksam vorstellen.

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, auf dem die geförderte Investitionsmaßnahme durchgeführt wird (Ausnahme: Energiedienstleister). Bei Contractingvorhaben wird auf die Antragsberechtigung des Energiedienstleisters

(auch Contractor oder Contracting-Geber genannt) abgestellt.

### Nicht antragsberechtigt sind:

1. a) Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten.
1. b) Antragsteller, die an oder an denen Hersteller zu 25 % oder mehr direkt oder indirekt beteiligt sind.
2. a) Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) nach § 2 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz.
2. b) Antragsteller, die an oder an denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) nach § 2 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz direkt oder indirekt zu 25% oder mehr beteiligt sind.

Ausnahme 1 von 2 a: Beliefern Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) nach § 2 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz unbeschadet der Deckung ihres Eigenbedarfs einzelne benachbarte Abnehmer und/oder speisen sie in das öffentliche Netz ein und sind nicht an dem aufnehmenden EVU beteiligt, ist eine Antragstellung möglich, sofern sie die KMU-Grenzen einhalten.

Ausnahme 2 von 2 a: Beliefern Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) nach § 2 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz unbeschadet der Deckung ihres Eigenbedarfs mehr als einzelne benachbarte Abnehmer und/oder speisen sie in das öffentliche Netz ein und sind an dem aufnehmenden EVU beteiligt, ist eine Antragstellung möglich, sofern sie die KMU-Grenzen einhalten und sich zu mehr als 50% im Eigentum einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften befinden oder selbst ein rechtlich unselbständiger kommunaler Betrieb bzw. eine Kommune oder eine kommunale Gebietskörperschaft sind.

### Was wird mitfinanziert?

#### **Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung**

Gefördert wird die Errichtung automatisch beschickter Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung fester Biomasse mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW, sofern die Emissionswerte gemäß Seite 5 dieses Merkblattes eingehalten werden.

Datum: 05/2004 • Bestellnummer: 142501

Zu fester Biomasse, die in den vorstehend förderfähigen Biomasseanlagen überwiegend verfeuert werden muss, zählt z.B. naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde (z. B. Scheitholz, Hackschnitzel, Reisig, Zapfen), Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts entsprechend DIN 51731, oder vergleichbare Holzpellets oder andere Presslinge aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität).

Zuzüglich zu den förderfähigen Investitionskosten für die Errichtung einer automatisch beschickten Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung kann auch die Errichtung eines neuen Nahwärmenetzes gefördert werden.

Nicht gefördert werden:

- Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen (z.B. Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, ausgenommen: unbehandelte Holzreste);
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche Stoffe (17 BimSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt;
- Anlagen, in denen zur Beseitigung bestimmte Abfälle einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden (§ 10 KrW-/AbfG).

#### **KWK-Biomasseanlagen**

Gefördert wird die Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung), sofern die Emissionswerte gemäß der Seite 5 dieses Merkblattes eingehalten werden.

#### **Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von Biogas aus Biomasse**

Gefördert wird die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von Biogas aus Biomasse zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung).

Nicht gefördert werden Anlagen, die mit nicht anerkannter Biomasse gemäß § 3 der geltenden BiomasseVO betrieben werden (z. B. Klärschlämme, gemischte Siedlungsabfälle).

#### **Wasserkraftanlagen**

Gefördert wird die Erweiterung und Reaktivierung sowie die Sanierung zur ökologischen Verbesserung

von Wasserkraftanlagen bis zu einer installierten elektrischen Nennleistung von 500 kW.

#### **Anlagen zur Nutzung der oberflächenfernen Geothermie**

Gefördert werden die Kosten für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der oberflächenfernen Geothermie (ab 400 m Bohrtiefe) ohne Übernahme des Bohrrisikos.

Zuzüglich zu den förderfähigen Investitionskosten für die Errichtung einer Anlage zur Nutzung der oberflächenfernen Geothermie kann auch die Errichtung eines Wärmenetzes gefördert werden.

#### **Für alle Verwendungszwecke gilt:**

Die Anlagen sind mindestens 7 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraumes darf eine geförderte Anlage nicht stillgelegt werden. Auch bei einer Veräußerung muss die Anlage mindestens 7 Jahre betrieben werden.

Das Investitionsvorhaben ist mit seinen technischen Daten (kWp Nennleistung) unter der Position „Verwendungszweck“ darzustellen.

Nicht gefördert werden:

- Eigenbauanlagen
- Prototypen (als Prototyp gelten grundsätzlich Anlagen, die in weniger als 4 Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind)
- Gebrauchte Anlagen

#### **In welchem Umfang wird mitfinanziert?**

##### **Finanzierungsanteil:**

Bis zu 100 % der Nettoinvestitionskosten (ohne MWSt).

##### **Kreditbetrag:**

i.d.R. maximal 5 Mio EUR bzw. bis zur Genehmigung der aktuellen Förderrichtlinien durch die EU: für die antragsberechtigten KMU und freiberuflich Tätigen bis zum Erreichen der Grenze der möglichen Inanspruchnahme von „de minimis“-Beihilfen. Innerhalb von drei Jahren können Begünstigte „de minimis“-Beihilfen bis zu einem Subventionsäquivalent von insgesamt 100.000 EUR in Anspruch nehmen.

#### **Ist eine Kumulierung mit anderen Fördermaßnahmen möglich?**

Die Darlehen (mit oder ohne Teilschulderlass) sind grundsätzlich mit Fördermitteln aus öffentlichen Haushalten kombinierbar.

a) Bis auf Weiteres werden die Darlehen (mit oder ohne Teilschulderlass) **für gewerbliche**

Datum: 05/2004 • Bestellnummer: 142501

**Unternehmen und Freiberuflich Tätige** im Rahmen der „De-minimis“-Freistellungsverordnung zugesagt.

Nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU ist Folgendes zu beachten: Eine Kombination mit Fördermitteln aus öffentlichen Haushalten ist grundsätzlich möglich. Dabei darf der Subventionswert des Teilschulderlasses und der Zinsverbilligung des Darlehens zusammen mit dem Subventionswert der übrigen Fördermittel jedoch nicht mehr als 40 % der Investitionsmehrkosten betragen. Zu diesem Zeitpunkt wird die KfW eine Checkliste veröffentlichen, auf der typische anlagenspezifische Förderschwerpunkte aufgeführt sind, die als reine Investitionsmehrkosten von der KfW anerkannt werden. Nicht einzubeziehen sind "de minimis"-Beihilfen gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001.

Alternativ können auch nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU Darlehenszusagen im Rahmen der „De-minimis“-Freistellungsverordnung erfolgen. Diese Alternative kann bei Antragstellung gewählt werden.

**b) Für Kommunen, kommunale Betriebe, Zweckverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie eingetragene Vereine** gilt: Die Darlehen (mit oder ohne Teilschulderlass) sind grundsätzlich mit Fördermitteln aus öffentlichen Haushalten kombinierbar. Die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen darf die Summe der Aufwendungen nicht übersteigen.

Eine Kombination der Förderung aus diesem Programm mit der Mindestvergütung nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) in der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage jeweils gültigen Fassung ist möglich. Nicht gefördert werden Maßnahmen bei denen die Vergütung für den erzeugten Strom über dieser Mindestvergütung liegt.

Bei Krediten für Biogasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 70 kW und bei Wasserkraftanlagen kann die KfW Ausnahmen zulassen.

#### **Welche Kreditlaufzeit ist möglich?**

Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren.

#### **Wie sind die Konditionen?**

- Das Darlehen wird zu dem am Tag der Zusage der KfW geltenden Programmszinssatz zugesagt.
- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die ersten 10 Jahre der

Kreditlaufzeit, danach wird der Zinssatz neu festgelegt.

- Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gem. PAngV) sind der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. (069) 74 31-42 14 oder im Internet unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de) abgerufen werden können.
- Auszahlung: 96 %
- Bereitstellungsprovision: 0,25 % p.M. beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusage datum der KfW für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge

#### **Wie erfolgt die Tilgung?**

Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre ist der Kredit in gleich hohen halbjährlichen Raten zu tilgen. Im übrigen kann der Kredit jederzeit außerplanmäßig zurückgezahlt werden.

#### **Welche Sicherheiten sind zu stellen?**

##### **a) Private Kreditnehmer**

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

##### **b) Öffentlich-rechtliche Kreditnehmer**

Bei Gebietskörperschaften: grundsätzlich keine Sicherheiten; bei Eigengesellschaften der Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Antragstellern: 100%ige modifizierte Ausfallbürgschaft der Gebietskörperschaft(en) oder entsprechender öffentlich-rechtlicher Rechtsträger.

#### **Für die Gewährung von Teilschulderlassen gelten folgende Bedingungen:**

Bei der Errichtung von automatisch beschickten Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung beträgt der Schulderlass 60 EUR je kW installierter Nennwärmeleistung, höchstens jedoch 275.000 EUR je Einzelanlage.

Für ein im Rahmen der Investition zur Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zu errichtendes Nahwärmenetz wird zusätzlich ein Teilschulderlass in Höhe von 50€ / m Rohrleitung bei einem nachgewiesenen Mindestwärmeabsatz von 1,5 MWh / Jahr und Meter Rohrlänge gewährt, höchstens jedoch 600.000 €.

Für die Errichtung von automatisch beschickten Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur Kraft-

Datum: 05/2004 • Bestellnummer: 142501

Wärme-Kopplung wird bis zu einer Leistung von 250 kW elektrischer Nennleistung ein Teilschulderlass in Höhe von 250 € / kW<sub>el</sub> gewährt. Für den Leistungsteil über 250 kW<sub>el</sub> wird kein Teilschulderlass gewährt.

Bei Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von Biogas aus Biomasse zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung) bis zu einer installierten elektrischen Leistung von 70 kW beträgt der Schulderlass 15.000 EUR je Einzelanlage.

Bei Anlagen zur Nutzung der oberflächenfernen Geothermie beträgt der Schulderlass 103 EUR je kW Wärmeleistung, höchstens 1.000.000 EUR je Einzelanlage. Für ein im Rahmen der Investition zur Errichtung einer Anlage zur Nutzung der Tiefengeothermie zu errichtendes Wärmenetz wird zusätzlich ein Teilschulderlass in Höhe von 50 € / m Rohrleitung bei einem nachgewiesenen Mindestwärmeabsatz von 1,5 MWh / Jahr und Meter Rohrlänge gewährt, höchstens jedoch 600.000 €.

#### **Wie erfolgt die Antragstellung?**

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Abschluss eines Kaufvertrages oder Werkvertrages).

Als Programmnummer ist 128 anzugeben.

Ausgeschlossen sind Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Investitionen.

Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

#### **a) Private Kreditnehmer**

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Antragsteller in privater Rechtsform oder an eingetragene Vereine, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite regelmäßig die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Endkreditnehmer frei.

Der Antrag ist mit dem bei den Kreditinstituten vorrätigen Formular (KfW 141660) vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Ferner ist das ausgefüllte Formular „Anlage zum Kreditantrag im Programm 128“ (KfW 142551) zusammen mit dem Antrag einzureichen.

#### **b) Öffentlich-rechtliche Kreditnehmer**

Die Antragstellung erfolgt direkt bei der KfW mit dem Antragsformular (KfW 141833). Ferner ist das ausgefüllte und rechtmäßig unterzeichnete Formular „Anlage zum Kreditantrag im Programm 128“ (KfW 141829) zusammen mit dem Antrag einzureichen.

#### **Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?**

Für die Bearbeitung bei der KfW genügen in der Regel die Angaben, die auf dem Antragsformular, der Anlage zum Kreditantrag sowie den nachfolgend genannten Anlagen einzutragen sind:

- Für die kleinen und mittleren Unternehmen sowie die freiberuflich Tätigen ist die Einreichung einer Erklärung über bereits erhaltene „de minimis“-Beihilfen mit dem bei den Kreditinstituten vorrätigen Formular (KfW 140611) erforderlich.
- Für die kleinen und mittleren Unternehmen ist das statistische Beiblatt (KfW 141658) sowie die Anlage für gewerbliche Antragsteller (KfW 141666) einzureichen.
- Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ (immer erforderlich bei Beantragung von Haftungsfreistellungen; auch nutzbar, sofern der vorgesehene Platz im Antragsformular nicht ausreicht)

#### **Grundsätzlicher Hinweis**

Sofern ein Teilschulderlass beantragt wird, sind die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

#### **Verwendungsnachweis**

Grundsätzlich unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens, spätestens 9 Monate nach Auszahlung der Darlehensmittel durch Vorlage des unterzeichneten Formulars (KfW 142561) bei der Hausbank. Die Verwendungsnachweise werden dann über die Hausbank bei der KfW eingereicht. Bei Öffentlich-rechtlichen Kreditnehmern und deren Eigengesellschaften direkt bei der KfW (KfW 141828). Voraussetzung für die Auszahlung des Teilschulderlasses ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel auf dem o.g. KfW-Formular. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird der Teilschulderlass dem Darlehen als Sondertilgung gutgeschrieben. Dabei wird der Teilerlass der Schuld auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet.

Für Darlehenszusagen aus dem Jahr 2004 muss der Verwendungsnachweis bis spätestens 30. September 2005 bei der KfW eingegangen sein. Aus haushaltsrechtlichen Gründen können Verwendungsnachweise, die nach diesem Termin eingehen, nicht mehr anerkannt werden. Bereits per Darlehenszusage in Aussicht gestellte Schulderlasse werden dann nicht mehr ausgezahlt bzw. gebucht.

Datum: 05/2004 • Bestellnummer: 142501

Bei Darlehen ohne Teilschulderlass wird in der Bankdurchleitungsvariante kein Verwendungsnachweis eingereicht.

**Internet:** <http://www.bafa.de>  
**Tel.:** (06196) 908 625  
**Fax:** (06196) 908 800 oder (06196) 94 226

### **Emissionsgrenzwerte für Biomasseanlagen**

Gefördert wird die Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung oder zur Kraft-Wärme-Kopplung, die folgende technische Anforderungen einhalten:

- I) Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von bis 1000 kW für den Einsatz von Brennstoffen gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 4, 5 und 5a oder 8 der Ersten Verordnung über klein oder mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) werden folgende Emissionswerte bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13% im Normzustand (273 K, 1013 hPa) eingehalten (bei Einsatz von Grennstoffen Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 der 1. BImSchV in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 kW oder mehr beziehen sich die Emissionswerte auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11%):
  - Kohlenmonoxid:
    - 250 mg/m<sup>3</sup> bei Nennwärmeleistung,
    - 250 mg/m<sup>3</sup> auch im Teillastbereich, soweit Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 der 1. BImSchV eingesetzt werden,
  - staubförmige Emissionen: 50 mg/m<sup>3</sup>.
  - Kesselwirkungsgrad (bzw. feuerungstechnischer Wirkungsgrad bei Holzpelletöfen): mindestens 88%.
- II) Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1000 kW für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 4, 5, 5a oder 8 der 1. BImSchV bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11% werden die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 eingehalten werden.

### **Hinweis:**

Kleinere Vorhaben (insb. Solarkollektoren, kleine Biomasseanlagen) werden über Zuschüsse gefördert. Bewilligungsbehörde für diese Zuschüsse ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Eschborn (BAFA).

Antragsunterlagen und nähere Informationen erhalten Sie unter folgender Adresse:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn/Taunus oder  
Postfach 5160, 65726 Eschborn

Datum: 05/2004 • Bestellnummer: 142501